



Der Gemeindewahlleiter der Stadt Sontra



Bekanntmachung

Kommunalwahlen am 14. März 2021 Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Sontra Ausscheiden und Nachrücken von Stadtverordneten

Die in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Sontra gewählten Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlags der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD)

Herr Alwin Hartmann, Sontra,
Herr Karl Henning, Sontra-Heyerode,
Herr Fritz Kurz, Sontra,
Herr Hans-Karl Pippert, Sontra,
Herr Norbert Kapinus, Sontra-Berneburg, haben auf ihr Mandat verzichtet.

Gemäß der §§ 33 und 34 KWG stelle ich das Ausscheiden der bisherigen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und als nachrückende Mitglieder folgende als nächste noch nicht berufene Bewerberinnen/Bewerber des Wahlvorschlags der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD)

Herr Marcel Oschmann, Stölzinger Str. 5, Sontra-Diemerode,
Herr Burghard Fornoff, Rheinstr. 10, Sontra,
Herr Sebastian Klöpfel, Schillerstr. 28, Sontra,
Herr Nino Ruch, Breslauer Str. 19 a, Sontra
Frau Brigitte Hornickel, Nürnberger Str. 5, Sontra-Breitau, fest.

Der in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Sontra gewählte Bewerber des Wahlvorschlags der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU)

Herr Wolfgang Ewald, Sontra, hat auf sein Mandat verzichtet.

Gemäß der §§ 33 und 34 KWG stelle ich das Ausscheiden des Herrn Ewald aus der Stadtverordnetenversammlung und als nachrückendes Mitglied Herrn Günter Gansauer, Obermühle 1, Sontra-Ulfen, als nächsten noch nicht berufenen Bewerber des Wahlvorschlags der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU), fest.

Gegen diese Feststellungen kann gemäß § 34 Abs. 4 i. V. m. § 25 KWG jede wahlberechtigte Person des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Gemeindewahlleiter der Stadt Sontra, Marktplatz 6, 36205 Sontra, einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Sontra, den 21. April 2021

Gez. Kulla
Besonderer Gemeindewahlleiter